

welcher wichtiger Fragen teilen sich in die Verantwortung dafür oft mehrere Personen. In solchen Fällen entsteht gewöhnlich nur die Frage der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

Natürlich darf man nicht verlangen, daß alle angeführten Fragen bereits vor Einleitung des Strafverfahrens umfassend festgestellt werden, weil ihre sorgfältige Klärung ja die Aufgabe der Untersuchung ist.

Bei der Entscheidung der Frage der Einleitung des Verfahrens können zur Ergänzung des ursprünglichen Materials Erklärungen von Amtspersonen verlangt sowie Unterlagen und Charakteristiken angefordert werden; die Revisionskommission kann den Auftrag erhalten, eine Revision durchzuführen usw.

Wenn das Verbrechen zugleich aus mehreren konkreten Fakten besteht (zum Beispiel Bestechung und Diskreditierung), so erhalten die Untersuchungsorgane meist nicht verallgemeinertes Material, sondern kurze Mitteilungen und Anzeigen.

Die Notwendigkeit einer vorausgehenden Prüfung entsteht bei solchem Ausgangsmaterial seltener, weil diese Fakten einerseits — ihrem Charakter nach — der unmittelbaren Einschätzung zugänglicher sind und weil andererseits ihre Prüfung überhaupt nur auf dem Wege von Untersuchungshandlungen möglich ist.

Wenn irgendein Ereignis stattfand, das an sich schon eine Untersuchung verlangt (zum Beispiel Massenvergiftungserscheinungen durch Speisen), oder aber wenn in den Materialien klare Hinweise auf ein begangenes Verbrechen vorliegen (zum Beispiel falsche Gerichtsentscheidung), so muß das Strafverfahren unverzüglich, ohne voran sgegangene Prüfung, eingeleitet werden.

2. Allgemeine Fragen der Untersuchung von Amtsverbrechen

Bei der Untersuchung von Amtsverbrechen muß in der Regel festgestellt werden, daß die Handlung (oder Unterlassung), dis gesellschaftsgefährlichen Charakter trägt,

- a) von einer Amtsperson begangen wurde,
- b) mit ihrer Dienststellung verknüpft ist,
- c) nicht durch dienstliche Notwendigkeit hervorgemfen wurde,
- d) zu schweren Folgen geführt hat oder führen konnte und systematisch oder aus persönlicher (gewinnsüchtiger) Interessiertheit begangen wurde.